



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2930

A09

14. Januar 2020

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2499

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 16.01.2020
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.01.2020
„Rechtsextreme Verdachtsfälle in NRW-Behörden“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Rechtsextreme Verdachts-
fälle in NRW-Behörden“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 16.01.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Rechtsextreme Verdachtsfälle in NRW-Behörden“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.01.2020

Frage 1 In welchen Funktionen sind die angesprochenen zehn Personen beschäftigt?

Derzeit werden zwölf Personalvorgänge im Zusammenhang mit Reichsbürgern, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit bearbeitet. Die Zahlen können sich jederzeit ändern, da in laufenden Verfahren ein Verdacht sowohl bestätigt als auch entkräftet werden kann. Die Landesbehörden sind sensibel und gehen jedem Verdacht konsequent nach.

Aktuell sind vier Disziplinarverfahren bei den Polizeibehörden im Zusammenhang mit Aktivitäten der „Reichsbürgerbewegung“ bekannt. Keiner der Beamten ist mehr beschäftigt, da sie sich entweder bereits im Ruhestand befinden oder vom Dienst suspendiert sind. Ein bis vor kurzem anhängiges fünftes Disziplinarverfahren wurde beendet, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zwischenzeitlich rechtskräftig wurde.

Darüber hinaus wird im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern in einem Fall wegen des Verdachts von Kontakten zu rechtsextremistischen Personen oder Organisationen in einem laufenden Disziplinarverfahren ermittelt. In einem weiteren Verdachtsfall ist der Beschäftigte zwischenzeitlich aus dem Landesdienst ausgeschieden. Darüber hinaus wurde in einem weiteren Fall aufgrund des Verdachts auf eine fremdenfeindliche Gesinnung das Führen der Dienstgeschäfte untersagt, in einem weiteren Fall - einer Verfehlung mit fremdenfeindlichem Bezug - wurde eine Abmahnung ausgesprochen. Ferner werden in einem Fall derzeit disziplinarrechtliche Maßnahmen wegen einer fremdenfeindlichen Darstellung geprüft.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind drei Fälle bekannt geworden, in denen der Verdacht bestand, dass beim Land Nordrhein-Westfalen beschäftigte Lehrkräfte Mitglieder in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung waren. Die erforderlichen disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Schritte wurden eingeleitet. In einem der



drei Fälle hat sich der Verdacht nicht bestätigt. Während bereits eine der beiden übrigen betroffenen Lehrkräfte nicht mehr im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig ist, ist bezüglich der anderen Person ein Zuruhesetzungsverfahren anhängig. Dieses steht unmittelbar vor dem Abschluss.

Aufgrund des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes in Disziplinarverfahren und aus Gründen des Personaldatenschutzes ist eine weitergehende Berichterstattung nicht möglich.

Frage 2 Seit wann ist der Verdacht jeweils bekannt?

Die anhängigen Disziplinarverfahren bei den Polizeibehörden wurden zwischen November 2016 und November 2019 unmittelbar nach Bekanntwerden der Verdachtsmomente eingeleitet. Die weiteren Fälle im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wurden zwischen 2018 und 2019 bekannt.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind seit 2016 drei Fälle bekannt geworden.

Aufgrund des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes in Disziplinarverfahren und aus Gründen des Personaldatenschutzes ist eine weitergehende Berichterstattung nicht möglich.

Frage 3 Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den Verdacht jeweils zu prüfen, und welche Konsequenzen erfolgen bei einer Bestätigung des Verdachts?

Gem. § 17 des Landesdisziplinargesetzes (LDG NRW) ist die Behörde verpflichtet, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Gemäß § 5 Abs. 1 LDG NRW kommen als Disziplinarmaßnahmen gegen aktive Beamtinnen und Beamte Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und schließlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht. Gem. § 5 Abs. 2 LDG NRW kommen als Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte die Kürzung und die Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht.

Nach § 38 LDG NRW kann eine Beamtin oder ein Beamter gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Nach § 39



Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) kann aus zwingenden dienstlichen Gründen auch die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden.

Seite 4 von 4

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die schriftlichen Berichte für die Sitzung des Innenausschusses am 5. Juli 2018 (Vorlage 17/950) und am 12. Dezember 2019 (Vorlage 17/2806) sowie die Antwort der Landesregierung vom 24. Juli 2019 auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage 2645 (LT-Drs. 17/6982) verwiesen.